

02

Abteilung
Raumplanung
und Baurecht,
Amt der Vorarlberger
Landesregierung

BASISINFORMATIONEN

Umweltprüfungen

Raumplanung schafft Lebensqualität

Umweltprüfungen

QR-Code zum Erklärvideo:



Einleitung

Bei einer SUP (Strategische Umweltprüfung) werden Programme und Planungen, die sich in Ausarbeitung befinden, auf ihre Umweltauswirkungen hin untersucht.

Damit soll sichergestellt werden, dass der Umweltschutz bereits im Planungs- und Entscheidungsprozess und damit noch vor dem Inkrafttreten von Programmen und Planungen angemessen berücksichtigt wird.

Die SUP wird parallel zum Planungsprozess durchgeführt. Der daraus resultierende Umweltbericht beschreibt voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen und zeigt Planungsvarianten auf.

Auf der Grundlage dieser Informationen und des Wissens über mögliche Umweltauswirkungen können die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger schließlich über ein Programm oder einen Plan abstimmen.

Im Gegensatz zur UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung), die sich auf ein konkretes Bauprojekt bezieht, werden bei der SUP abstrakte oder strategische Programme und Pläne auf ihre Umweltauswirkungen geprüft, wie z. B. ein Förderprogramm oder ein räumlicher Entwicklungsplan (REP) einer Gemeinde. Eine UVP führt zu einer behördlichen Bewilligung oder Ablehnung.

Das Produkt einer SUP ist der Umweltbericht. Die darin beschriebenen Planungsvarianten samt deren Umweltauswirkungen bilden den Kern einer SUP. Der Umweltbericht ist nicht nur eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für den Erlass oder die Änderung eines Programms oder Plans, seine Veröffentlichung trägt auch zu einem transparenten und breit akzeptierten Planungs- und Entscheidungsprozess bei.

Die Beurteilung, ob voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit eine SUP überhaupt erforderlich ist, kann in einem vorgelagerten Verfahren, der UEP (Umwelterheblichkeitsprüfung), erfolgen.

Nach dem Vorarlberger Raumplanungsgesetz ist eine UEP bei einem Erlass oder einer Änderung der folgenden Pläne und Verordnungen zu berücksichtigen:

- _ Landesraumpläne
- _ Räumliche Entwicklungspläne (REP)
- _ Flächenwidmungspläne
- _ Bebauungspläne
- _ Verordnungen nach §§ 31 bis 34 Raumplanungsgesetz

Nach einer Verordnung der Landesregierung sind Pläne von der UEP oder SUP ausgenommen, wenn sie generell keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lassen. Greifen Ausnahmen und Erleichterungen nicht, ist zumindest eine UEP erforderlich.

Ohne eine vorgelagerte UEP kann das Land oder die Gemeinde nicht geltend machen, dass keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine SUP durchgeführt werden muss.

Wenn die UEP zum Ergebnis kommt, dass mit Umweltauswirkungen zu rechnen ist, dann ist auch eine SUP erforderlich.

Für den Fall, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von vornherein absehbar sind, ist es auch möglich, mit einer SUP ohne vorgelagerte UEP zu beginnen.

In der Regel ist es ratsam, bei einer Erlassung oder Änderung eines Plans eine SUP und eine UEP von Anfang miteinzukalkulieren und die erforderlichen Ressourcen, vor allem im Hinblick auf den Zeitaufwand, zu berücksichtigen.

Inhalte

Die SUP mündet in einen Umweltbericht, der den Prozess der planungsbegleitenden Umweltprüfung nachvollziehbar dokumentieren soll.

Die Ausgangslage beschreibt den aktuellen Umweltzustand des betreffenden Gebiets.

Besonders berücksichtigt werden dabei Umweltmerkmale, die als sensibel einzustufen sind. Dies können Natura 2000-Gebiete sein, die an touristische Nutzungen angrenzen.

Oder Wohngebiete, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft von geplanten neuen Betriebsgebieten befinden.

Der Umweltbericht muss auch die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes beschreiben, wenn keine Erlassung oder Änderung des Plans erfolgen sollte (= Nullvariante). Damit soll neben der Ausgangslage auch das Entwicklungspotenzial und die natürliche Regenerationsfähigkeit eines Gebiets berücksichtigt werden.

Schließlich werden im Umweltbericht die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen von verschiedenen Planungsvarianten beschrieben. Dabei werden verschiedene Umweltaspekte berücksichtigt, wie z. B.:

- _ Boden, Wasser und Luft
- _ Flora, Fauna und biologische Vielfalt
- _ Landschaft
- _ Klima
- _ Gesundheit der Menschen und
- _ archäologische Schätze

Der Umweltbericht umfasst zudem die geplanten Maßnahmen zur Minimierung oder zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen und beschreibt abschließend die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (= Monitoring).

Alle erforderlichen Inhalte des Umweltberichts sind im Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG definiert (siehe auch Punkt „Weitere Informationen“).

Beispiel

Eine SUP ist also beispielsweise notwendig, wenn im Rahmen eines Flächenwidmungsplans die Umwidmung einer Freifläche in Baufläche angedacht ist und darauf etwa der Bau einer emissionsintensiven Betriebsanlage oder einer großflächigen Bodenversiegelung ermöglicht wird.

Dabei ist es nicht entscheidend, ob bereits ein konkretes Bauvorhaben ansteht. Vielmehr geht es darum, eine Voraussetzung für die Realisierung zukünftiger Bauprojekte zu schaffen. Hier spricht man von der Maximalvariante. Das heißt: Es wird davon ausgegangen, dass alle möglichen Bauvorhaben, die sich aus der Umwidmung ergeben, in vollem Umfang realisiert werden.

Schritte zur Erarbeitung

Die Verantwortung für die Durchführung einer SUP liegt bei der zuständigen Behörde (Gemeinde oder Land).

Mit der Erstellung des Umweltberichts beauftragt die Gemeinde in der Regel ein Planungs- oder Umweltbüro. Eine SUP ist mit einem gewissen Aufwand verbunden, der aber durch eine frühzeitige Einbettung in den gesamten Planungsprozess erheblich reduziert werden kann. Dazu gehört auch die frühzeitige Einbindung von Sachverständigen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, insbesondere der Abteilung Umwelt- und Klimaschutz.

Die SUP schafft einen Rahmen, der verhindert, dass Umweltaspekte übersehen oder weggelassen werden. Um den Aufwand zu reduzieren, ist es ratsam, bereits im Planungsprozess getroffene Überlegungen im Umweltbericht zu dokumentieren. Um die allgemeine Akzeptanz zu stärken, ist bei einer SUP die Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen.

Diese Schritte sind für die Erstellung einer SUP zu beachten:

1. **UEP:** Wenn nicht sofort ersichtlich ist, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wird eine Vorprüfung – die UEP oder auch Screening genannt – durchgeführt.
2. **SUP:** Begleitend zum Planungsprozess – z. B. dem räumlichen Entwicklungsplan einer Gemeinde (REP) – werden umweltrelevante Informationen über die betroffenen Gebiete erhoben.
Es folgt eine Beschreibung der Ausgangslage und die Festlegung des Untersuchungsrahmens der SUP. Diese Schritte werden auch als Scoping bezeichnet.
In der Praxis wird das Scoping mitunter bereits im Rahmen der UEP durchgeführt. Für die Untersuchungsgebiete werden verschiedene Planungsvarianten (inkl. Nullvarianten) erhoben und bewertet. Durch diese können frühzeitig umweltverträglichere Alternativen identifiziert und die Planung entsprechend angepasst werden.

Darüber hinaus sind Minderungs- und Ersatzmaßnahmen für voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu entwickeln.

Eine kontinuierliche Dokumentation des SUP-Prozesses erleichtert die Erstellung des Umweltberichts.

Eine leicht lesbare Zusammenfassung des Umweltberichts soll der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

3. **Entscheidung:** Der Umweltbericht wird der Landesregierung bzw. der Gemeindevertretung als Entscheidungsgrundlage für den Erlass oder die Änderung eines Plans zur Verfügung gestellt.
4. **Monitoring:** Nach dem Beschluss für den Erlass oder die Änderung des Plans werden die daraus resultierenden erheblichen Umweltauswirkungen durch ein Monitoring erfasst. Damit soll sichergestellt werden, dass frühzeitig auf unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen reagiert werden kann. Außerdem kann so auch überprüft werden, ob die im Umweltbericht getroffenen Annahmen tatsächlich eintreten und ob die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wirksam sind.

Rechtliche Grundlagen

Ergibt eine UEP, dass erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, schreibt das europäische Umweltrecht die Durchführung einer SUP verpflichtend vor. Die rechtliche Grundlage dafür ist die SUP-Richtlinie der EU. In Österreich wurde die Richtlinie in verschiedenen sogenannten Materien-gesetzen umgesetzt, wie dem Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, dem Vorarlberger Straßengesetz oder dem Vorarlberger Raumplanungsgesetz.

Zusammenfassung

- _ Ziel einer SUP ist es, dass der Umweltschutz bereits im Planungs- und Entscheidungsprozess berücksichtigt wird.
- _ Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) befasst sich mit konkreten Bauprojekten. Die SUP hingegen bezieht sich auf abstrakte bzw. strategische Pläne wie z. B. einen räumlichen Entwicklungsplan (REP) der Gemeinde.
- _ Die SUP muss in jedem Fall durchgeführt werden, wenn eine vorgelagerte UEP feststellt, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
- _ Kern einer SUP ist die Prüfung von Planungsvarianten auf ihre Umweltauswirkungen, um diese bei der Abwägung der Alternativen berücksichtigen zu können.
- _ Das Produkt einer SUP ist ein Umweltbericht, der eine transparente Entscheidungsgrundlage für die Landesregierung bzw. Gemeindevertretung darstellt.

„Die SUP liefert der Gemeindevertretung die notwendigen Informationen, um in voller Kenntnis der Umweltauswirkungen über den Erlass oder die Änderung eines Plans abzustimmen.“

Rainer Siegele, Obmann Umweltgemeindevorstand

Weiterführende Informationen

- _ [Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme¹](#)
- _ <https://vorarlberg.at/-/strategische-umweltpruefung>
- _ <https://www.strategischeumweltpruefung.at/>
- _ [Raumplanungsgesetz²](#)
- _ [Verordnung der Landesregierung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder Umweltprüfung ausgenommen sind³](#)

Weitere Erklärvideos samt Begleithefte unter:

<https://vorarlberg.at/-/raumplanung-basisinformationen>



¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001L0042&from=de>

² <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000653>

³ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000694>

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Raumplanung und Baurecht
Römerstraße 15
6901 Bregenz

Verlags- und Herstellungsort
6900 Bregenz

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Raumplanung und Baurecht
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 27105
raumplanung@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/raumplanung

Stand: Juni 2022